

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 19.10.2017

Nummer: 21

Seite

Bekanntmachung über die Neubesetzung des Amtes einer Schiedsperson
für den Schiedsgerichtsbezirk II (nördlicher Stadtbezirk)

164

Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung der
KdV Rhein-Erft-Rur

165

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

166 - 173

- Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom
14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

- Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff Luftver-
kehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW)

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Neubesetzung des Amtes einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (nördlicher Stadtbezirk)

Durch das Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers mit Ablauf der Amtszeit im Dezember 2017 ist das Amt der Schiedsperson für den Bezirk II (nördlicher Stadtbezirk) neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Brühl, die sich für das jeweilige Amt zur Wahl stellen möchten, bitte ich, sich bis zum **15.11.2017** an die Stadtverwaltung Brühl, Fachbereich Justitiariat und Zentrale Vergabe, Steinweg, Zimmer-Nr. B 302, Frau Bossy, Tel.-Nr. 02232/79-3360, zu wenden.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich unter anderem wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre stattfinden.

In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution.

Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes NRW kann Schiedsperson nicht sein, wer:

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein, wer:

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
2. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. (§ 3 Abs. 2 S.2 SchAG NRW).

Brühl, den 13.10.2017


(Dieter Freytag)

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der kdVz Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung der kdVz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 07.07.2017 die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen

Die Bezirksregierung hat die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung durch Bekanntmachungsvermerk vom 11.09.2017 -Az.31.1-5.2-kdVz Rhein-Erft-Rur- öffentlich bekanntgemacht.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln , Nr. 37 vom 18.09.2017, wurde die 11. Änderungssatzung rechtskräftig .

Brühl, den 11.10.2017

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DF' or similar, written over the printed name.

Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 / Luftverkehr
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

**Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017
auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff Luftver-
kehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

I. Anlass

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) hat unter dem 09.12.2016 i.d.F. vom 14.09.2017 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf (künftig: Stadttor 1, 40219 Düsseldorf), gestellt.

Gegenstände des Planfeststellungsverfahrens – nachfolgend: Vorhaben – sind (zu-
sammengefasst)

1) die abschließende Zulassung der Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflä-
chen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen sowie

2) die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit folgender Maß-
nahmen:

- Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäu-
de u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flugha-
fengelände und
- diverse Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau
an das Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel).

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FKB vom
09.12.2016 – überarbeitet und aktualisiert zum 14.09.2017 – sowie den dazugehö-

renden weiteren Antragsunterlagen (insgesamt 4 Ordner) zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung des Flughafens, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umgebung, d.h. die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft u.a. einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Diese wird zusammen mit der für die Anlagenänderung des Flughafens Köln/Bonn gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 LuftVG erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FKB wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch (§ 10 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schrift Dokumente und Überblicks-, Lage-, Maßnahmenpläne bzw. sonstige Darstellungen) zum Vorhaben der FKB können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FKB beabsichtigten baulichen und anlageändernden Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FKB bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010. Diese ist anzuwenden gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

II. Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

1) Beschreibung des Vorhabens

(betrifft: Standort; Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen; Neuordnung des Frachtriegels; Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo; Anbau Terminal 2 West; Flächenneuordnung Vorfahrtbereich für flughafeninduzierte/flughafenaffine Nutzungen; Art und Umfang der Bauarbeiten; Ver- und Entsorgung; Rückbaumaßnahmen; Baustelleneinrichtung und Logistik; Entwässerung und Grundwasserhaltung; Inanspruchnahme von Wald, Biotopen, Natur und Landschaft; Grundinanspruchnahme)

- Antragsschreiben der FKB vom 09.12.2016 in der aktualisierten Fassung vom 14.09.2017
- Erweiterung Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 26.07.2017
- Reaktivierung Teilfläche Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Vorfeldlückenschluss E/F – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Plan der baulichen Anlagen – Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 29.08.2017

2) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Luft- und Landverkehr

- Gutachten: Verkehrsprognose für den Flughafen Köln/Bonn für das Jahr 2030 in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Gutachten: Praktische Kapazität vom Juni 2016
- Gutachten: Methodische Zusammenhänge zwischen Verkehrsprognose und Kapazitätsanalyse vom Juli 2017 (Anlage 1 des Antragsschreibens der FKB)
- Gutachten: Prognose der landseitigen Verkehre für den Flughafen Köln/Bonn in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme Status Quo 2015, Prognosenußfall 2030 und Prognoseplanfall 2030 in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017

3) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(betrifft: Folgen der geplanten baulichen Änderungen und Erweiterungen für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und anlageändernden Maßnahmen)

- Bericht: Flug- und Bodenlärmgutachten in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Gesamtlärbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastung aller Lärmarten vom 03.08.2017
- Lärmmedizinische Stellungnahme in der aktualisierten Fassung vom 04.08.2017
- Bericht: Lufthygienische Untersuchung in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Vogelschlaggutachten aus September 2016
- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung vom 15.08.2017

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)

(betrifft: bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer infolge der Entwässerung und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzbaren Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; (klein-)klimatische Folgen, vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vom 31.08.2017
- Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Artenschutzfachbeitrag in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich
vom **06.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017** bei der

Stadt Brühl

Fachbereich Bauen und Umwelt

Zimmer A 120

Uhlstr. 3

50319 Brühl

Montags bis freitags 8:00 – 12:30 Uhr,

montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Einwendungen können bis einschließlich

19.12.2017 (Posteingang)

bei den im Folgenden unter Ziffer III 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**).

Hinweis: Da für dieses Verfahren bereits am 08.03.2016 ein Scoping-Termin stattgefunden hat, gilt gem. der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG² die Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, weiterhin. Es verbleibt daher bei der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden **nicht** mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.vm.nrw.de/>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

III. weitere Hinweise:

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 19.12.2017 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01.01-PFV FKB an die

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26

Postfach 300865

40408 Düsseldorf (Postanschrift)

oder

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet.

Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonnhof 35 in Düsseldorf, sowie bei Ihrer auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht³ erfolgen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

³ Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 2 genannten Stellen.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>

verwiesen.

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*
7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3).

9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
11. Äußerungen zu diesem Verfahren – sei es schriftlicher oder mündlicher Art –, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPg abgesehen werden. Auch, wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur erneuten Äußerung gegeben.
13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Dezernat 26 / Luftverkehr

Im Auftrag

gez. Kruse